Beschluss der Vertragskommissionen nach § 78f SGB VIII und
Hamburger Rahmenvertrag für ambulante Erziehungshilfen
gemäß Ziffer 4.1. der gemeinsamen Geschäftsordnung
–Vertragskommission am 29.Juni 2018-–

Vorlage des Amtes für Familie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Thema: Beginn der Laufzeit der Leistungsvereinbarungen

Der in den aktuell gültigen Musterleistungsvereinbarungen für Hilfen nach den §§ 19, 30, 31, 32, 34 und 35 SGB VIII formulierte Text zum in Kraft treten der Leistungsvereinbarung besagt, dass die Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Familie der Behörde für Arbeit Soziales, Familie und Integration und dem Träger der Einrichtung am Tage ihres Abschlusses, frühestens jedoch am……. in Kraft tritt.

Die AG Leistung hat sich hierzu auf folgenden Text verständigt:

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Familie der Behörde für Arbeit Soziales, Familie und Integration und dem Träger der Einrichtung tritt am Tag des Abschlusses der Entgeltvereinbarung in Kraft, frühestens am…….

Bezug: Sitzung der AG Leistung vom 17.05.2018

Petitum

Die Vertragskommissionen Hamburger Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII und Hamburger Rahmenvertrag für Ambulante Erziehungshilfen möge beschließen, dass der Text:
„Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Familie der Behörde für Arbeit Soziales, Familie und Integration und dem Träger der Einrichtung tritt am Tag des Abschlusses der Entgeltvereinbarung in Kraft, frühestens am……
in allen Mustervereinbarungen für Hilfen nach den §§ 19, 30, 31, 34 und 35 SGB VIII umformuliert wird.

Das Rücktrittsrecht von Beschlüssen der Vertragskommission nach Ziffer 4.5 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Vertragskommissionen Hamburger Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII und Hamburger Rahmenvertrag für ambulante Erziehungshilfen wird für diesen Beschluss aufgehoben.

IV Geltung

Die Umformulierung gilt ab dem Folgetag der Beschlussfassung durch die Vertragskommission